

## **Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute**

**vom 17.08.2007**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 27.06.2007 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538) die folgende Neufassung der „Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gem. § 112 NHG“ vom 16.10.2000 beschlossen.

### **§ 1 Förderung der Zusammenarbeit**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg fördert die Zusammenarbeit mit privaten, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Diese Ordnung wird Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen.

### **§ 2 „An-Institute“**

(1) Auf Antrag einer Fakultät oder eines fakultätsübergreifenden Zentrums mit Zustimmung der inhaltlich zuständigen Fakultät oder Fakultäten, aus dem sich auch der Gesellschaftszweck der Einrichtung ergibt, kann das Präsidium nach vorheriger Information und Stellungnahme des Senats eine solche Einrichtung als „An-Institut der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ anerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Es muss sich um eine Einrichtung handeln, die in Forschung und Lehre eng mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zusammenarbeitet und überwiegend Aufgaben in Forschung – überwiegend außerhalb der Grundlagenforschung – und/oder Lehre wahrnimmt oder fördert. Es sollen vorrangig Aufgaben sein, die die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht oder nicht wie die Einrichtung durchführen kann und die für die Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg förderlich sind.
2. Die Einrichtung muss wissenschaftlichen Einrichtungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gleichwertig sein. Es muss gewährleistet sein, dass die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Grundgesetzes und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnis-

sen – auf das in der Einrichtung tätige wissenschaftliche Personal entsprechende Anwendung finden.

3. Das An-Institut berichtet einmal jährlich, ob und inwieweit es die Kriterien dieser Ordnung, insbesondere der Nrn. 1 und 2, sowie des Kooperationsvertrages erfüllt hat. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist mitzuteilen. Der Bericht ist dem Präsidium über die zuständige Fakultät, die eine Stellungnahme beifügen kann, und über die Stabsstelle Forschung bis Ende Februar eines Jahres zuzuleiten. Das Präsidium unterrichtet den Senat.
4. Die Einrichtung muss rechtsfähig sein und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügen. Sie soll ihren Standort in räumlicher Nähe zur Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben.
5. Ein oder mehrere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sollen die wissenschaftliche Leitung der Einrichtung übernehmen. Ausnahmen bedürfen der Begründung. Die Nebentätigkeitsbestimmungen sind zu beachten.

Das An-Institut verpflichtet sich zu einer entsprechenden Anwendung von § 29 Abs. 1 der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Anerkennung als „An-Institut der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ erfolgt unter Zuordnung zu einer Fakultät oder zu mehreren Fakultäten. Die Anerkennung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen oder unter Widerrufsvorbehalt zu stellen. Das Präsidium kann die Anerkennung auf Antrag einer Fakultät oder eines fakultätsübergreifenden Zentrums nach vorheriger Information und Stellungnahme des Senats um bis zu fünf Jahre verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig, i.d.R. sechs Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Eine Verlängerung ist mehrfach möglich. Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Fakultät oder Fakultäten, der Einrichtung zugeordnet ist, können beim Präsidium den Widerruf der Anerkennung als „Institut an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beantragen, wenn die Einrichtung die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. Satz 1 gilt entsprechend für den Senat; in diesem Fall ist die Stellungnahme der betreffenden Fakultät oder Fakultäten sowie ggf. des beteiligten fakultätsübergreifenden Zentrums einzuholen. Der Widerruf wird vom Präsidium ausgesprochen und mit Zustellung des Widerrufs an die Einrichtung wirksam. Der Senat ist über den Widerruf zu informieren.

**§ 3****Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen und Räumen, Prüfungsvereinbarungen mit dem Landesrechnungshof**

(1) Die in § 1 genannten Einrichtungen müssen für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen und geleisteten Diensten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein Nutzungsentgelt bezahlen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den entsprechenden Entgeltordnungen und den jeweils gültigen Durchschnittssätzen für Personalkostenerstattungen. Die Festsetzung des Entgelts erfolgt spätestens zum Jahresende durch die kooperierende Organisationseinheit bzw. die Organisationseinheit, die Personal und Sachmittel zur Verfügung stellt oder Dienstleistungen erbringt.

(2) Die in § 1 genannten Einrichtungen haben keinen Anspruch auf die Überlassung von Räumen durch die Carl von Ossietzky Oldenburg. Falls dennoch Räume überlassen werden, wird ein auf die Raumqualität abgestellter ortsüblicher Mietzins erhoben. Daneben sind die Betriebs- und Nebenkosten sowie die Kosten für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen und sonstiger zentraler Infrastruktur – ggf. pauschaliert – gesondert zu entrichten. Einzelheiten hierzu regelt ein gesondert abzuschließender Mietvertrag.

(3) Leistungen, die durch die in § 1 genannten Einrichtungen gegenüber der Universität erbracht werden, sind auf der Basis prüffähiger Belege zum Jahresende den empfangenden Organisationseinheiten der Universität in Rechnung zu stellen.

(4) Die in § 1 genannten Einrichtungen verpflichten sich, mit dem Landesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO hinsichtlich der Leistungsbeziehungen zwischen ihnen und der Universität abzuschließen, wenn sie Personal, Sachmitteln, Einrichtungen oder Räume der Carl von Ossietzky Universität in Anspruch nehmen.

**§ 4****Haftungsregelungen**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für den von diesen ausgehenden Gefahren freigestellt. Ferner haftet die Carl von Ossietzky Universität, soweit rechtlich zulässig, auch nicht für Schäden aus der Nutzung von den in § 1 genannten Einrichtungen überlassenen Geräten und Maschinen; dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Maschinen nach den Angaben der in § 1 genannten Einrichtungen erstellt wurden. Im Übrigen haftet die Universität nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute gem. § 112 NHG“ vom 16.10.2000 (Amtliche Mitteilungen, 5/2000, S. 209) außer Kraft.